

## Protokollnotiz 3

zum Vertrag Integrierte Versorgung Pflegeheim („IVP“) vom 12.01.2011

Öffnung der IVP für weitere Pflegeheimträger bzw. Pflegeeinrichtungen  
während der Modellphase

### § 1 Allgemeines

Die Protokollnotiz 3 baut auf Protokollnotiz 2 vom 11.05.2012 auf. Nachstehende Bereiche werden neu bzw. modifiziert geregelt.

### § 2 Beitrittsmöglichkeit weiterer Pflegeheimträger/Pflegeheimenrichtungen

Auf Grundlage von § 9 Abs. 3 zur Möglichkeit von einvernehmlichen Einzelentscheidungen der Vertragspartner über den Beitritt weiterer Träger bzw. Einrichtungen vor der Stufe 4 erfolgt nachstehende Modifizierung.

1. Pflegeheimträger mit ihren Pflegeeinrichtungen können sich ab 01.01.2013 in und außerhalb der Modellregionen für einen IVP-Beitritt bewerben, sofern ein AOK-Versicherten-Arzt-Quotient von mindestens 10:1 nachgewiesen werden kann. Der einzelne teilnehmende HZV-Arzt kann weniger als 10 Patienten betreuen, sofern der AOK-Versicherten-Arzt-Quotient von mindestens 10:1 im Netzwerk erhalten bleibt. Zum Zeitpunkt der Feststellung müssen die Ärzte an der HZV teilnehmen. Es ist erforderlich, dass **mindestens 3 HZV-Ärzte** am Netzwerk teilnehmen. **Das Netzwerk kann aus einem oder mehreren Pflegeheimen des selben Pflegeheimträgers bestehen, sofern sich die Pflegeheime in räumlicher Nähe befinden, d.h. im Sinne einer Erreichbarkeit der Pflegeeinrichtung für den HZV-Arzt innerhalb von 30 Minuten. Bei der Berechnung des AOK-Versicherten-Arzt-Quotienten werden alle AOK-Versicherten des Arztes berücksichtigt, sofern diese einem Pflegeheimträger zugeordnet sind.**

**In begründeten Ausnahmefällen kann die Fachebene eine abweichende Regelung treffen. Der Beirat kann diese Regelung jederzeit befristen oder widerrufen.**

**Beispiel 1:** Das Versorgungsnetz besteht aus einer Pflegeeinrichtung mit 50 Pflegeplätzen. Davon werden 33 Pflegeplätze von AOK-Versicherten belegt. 3 Ärzte betreuen folgende Patientenanzahl:

Arzt A: 18 Patienten  
Arzt B: 6 Patienten  
Arzt C: 9 Patienten

**Der AOK-Versicherten-Arzt-Quotient beträgt 11:1. Die HZV-Ärzte und die Pflegeeinrichtung können sich für einen Beitritt zum Vertrag bewerben.**

**Beispiel 2:** In der Pflegeeinrichtung P1 des Pflegeheimträgers mit 30 Pflegeplätzen werden 12 Pflegeplätze von AOK-Versicherten belegt. 3 Ärzte betreuen folgende Patientenanzahl:

Arzt A: 4 Patienten

Arzt B: 8 Patienten

Arzt C: 0 Patienten

In räumlicher Nähe unterhält der Pflegeheimträger eine weitere Pflegeeinrichtung P2 mit 50 Pflegeplätzen.

25 Pflegeplätze werden hier von AOK-Versicherten belegt.

Arzt A: 5 Patienten

Arzt B: 10 Patienten

Arzt C: 10 Patienten

Der Pflegeheimträger bildet mit seinen Pflegeheimen P1 und P2 ein gemeinsames Versorgungsnetz über zwei Pflegeheime mit insgesamt 37 AOK-Versicherten, die von drei Ärzten (A, B und C) betreut werden.

**Der AOK-Versicherten-Arzt-Quotient bezogen auf beide Pflegeheim beträgt 12:1. Die HZV-Ärzte und der Pflegeheimträger mit den zwei Pflegeeinrichtungen P1 und P2 können sich als Versorgungsnetz für einen Beitritt zum Vertrag bewerben.**

**Beispiel 3:** In der Pflegeeinrichtung P1 des Pflegeheimträgers mit 30 Pflegeplätzen werden 12 Pflegeplätze von AOK-Versicherten belegt. 3 Ärzte betreuen folgende Patientenanzahl:

Arzt A: 4 Patienten

Arzt B: 5 Patienten

Arzt C: 3 Patienten

In räumlicher Nähe unterhält der Pflegeheimträger eine weitere Pflegeeinrichtung P2 mit ebenfalls 30 Pflegeplätzen. 6 Pflegeplätze werden hier von AOK-Versicherten belegt.

Arzt A: 3 Patienten

Arzt B: 3 Patienten

Arzt C: 0 Patienten

**Der AOK-Versicherten-Arzt-Quotient bezogen auf beide Pflegeeinrichtungen beträgt 6:1. Eine Bewerbung als Versorgungsnetz ist hier nicht zielführend.**

- Die HZV-Ärzte haben sich einverstanden erklärt, ihre Patienten in die IVP einzuschreiben. Mit dem Aufnahmeantrag ist ein zwischen den Ärzten des Versorgungsnetzes und der Pflegeeinrichtung bzw. den Pflegeeinrichtungen abgestimmter Besuchs- und Vertretungsplan vorzuweisen.

3. Mit Erfüllung der vorgenannten Mindestvoraussetzungen wird nicht automatisch die Zustimmung zum Beitritt erteilt. Die Zustimmung zum Beitritt bleibt immer der Einzelentscheidung vorbehalten.
4. Wird der AOK-Versicherten-Arzt-Quotient (10 IVP-Patienten:1 IVP-Arzt) länger als 2 Quartale unterschritten, können die Vertragspartner die Teilnahme der Pflegeeinrichtung sowie der IVP-Ärzte kündigen.

### § 3

#### Modifizierung des IVP-Vertrages vom 12.01.2011

1. **Zu § 7 Abs. 4 IVP-Vertrag:** Vertretungen sollen innerhalb des Versorgungsnetzes organisiert werden. Wenn erforderlich, kann in Ausnahmen im Vertretungsfall auch auf die im „Praxisbetrieb“ des IVP-Arztes organisierten und bestehenden Vertretungsab-sprachen zurückgegriffen werden, auch wenn diese Ärzte nicht am IVP-Vertrag teil-nehmen. Sofern die Vertretung durch einen HZV-Arzt erfolgt, der nicht an IVP teil-nimmt, kann die Vertreterpauschale im Rahmen des HZV-Vertrages in Höhe von 12,50 EUR pro Quartal abgerechnet werden. Erfolgt die Vertretung durch einen Hausarzt der Regelversorgung, gelten die entsprechenden KV-Regelungen.
2. **Die bisherige Regelung der IVP-Vertreterpauschale (ab dem 5. Fremdpatienten) entfällt und erfolgt analog der Vertreterregelung des HZV-Vertrages d.h. 12,50 EUR pro Quartal und Patient werden bei einem Patientenkontakt vergütet. Eine parallele Abrechnung der HZV-Vertreterpauschale ist nicht möglich.**

Stuttgart, den 26.03.2013

\_\_\_\_\_  
AOK Baden-Württemberg  
Dr. Christopher Hermann

\_\_\_\_\_  
MEDIVERBUND AG  
Werner Conrad

\_\_\_\_\_  
HÄVG Hausärztliche Vertragsgemeinschaft e. V.  
Eberhard Mehl AG

\_\_\_\_\_  
MEDI Baden-Württemberg e. V.  
Dr. med. Werner Baumgärtner

\_\_\_\_\_  
Deutscher Hausärzteverband Landesverband  
Baden-Württemberg e. V.  
Dr. med. Berthold Dietsche

\_\_\_\_\_  
Städtische Pflegeheime Esslingen  
Thilo Naujoks

\_\_\_\_\_  
Eigenbetrieb Leben & Wohnen  
Sabine Bergmann-Dietz

\_\_\_\_\_  
Evangelische Heimstiftung GmbH  
Bernhard Schneider